



Merkblatt zur Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme für mobile Maschinen in der Landwirtschaft

Richtlinie über die Verwendung des Zweckvermögens des Bundes bei der Landwirtschaftlichen Rentenbank
Förderung der Markteinführung innovativer, alternativer Antriebssysteme in der Landwirtschaft

Version 1.0, gültig ab 06.05.2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine und technische Vorgaben nach Nr. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie	2
1 Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung nach Nr. 2.1 der o. g. Richtlinie	2
a) Elektrifizierung von Landmaschinen	3
b) Anschaffung oder Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen	4
2 Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Antriebe in der Agrarwirtschaft nach Nr. 2.2 der o. g. Richtlinie	5

Allgemeine und technische Vorgaben nach Nr. 2.1 und 2.2 der o. g. Richtlinie

In diesem Merkblatt zur o. g. Richtlinie werden die Anforderungen, technischen Vorgaben und die Nachweispflichten für die geförderten Technologien und Infrastrukturen dargestellt. Diese sind bei einer Förderung verpflichtend einzuhalten und mittels den vorgeschriebenen Nachweispflichten zu belegen.

Die technischen Anforderungen an die einzelnen Fördergegenstände werden regelmäßig überprüft und an die beste verfügbare Technologie am Markt angepasst. Um den technologieoffenen Ansatz zu unterstützen, können hier nicht benannte Landmaschinen oder autonom arbeitende Roboter vor Antragstellung auf Fördermöglichkeit angefragt werden.

Allgemeiner Hinweis:

Die Landwirtschaftliche Rentenbank (Rentenbank) behält sich vor, dieses Merkblatt bei Bedarf anzupassen. Es ist jeweils nur in seiner zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Fassung gültig. Regelungen und Anforderungen vorangegangener oder nachfolgender Versionen haben keine Gültigkeit für die jeweils aktuelle Antragstellung, sofern diese nicht explizit benannt werden. Sie können somit auch nicht zur Begründung oder Ablehnung von Ansprüchen geltend gemacht werden.

Eine Kumulierung der Förderkategorie 2.1.1 und 2.2.1 dieser Richtlinie mit der Richtlinie zur Förderung der Energieeffizienz und CO₂-Einsparung in Landwirtschaft und Gartenbau Teil A – Landwirtschaftliche Primärproduktion vom 08. Oktober 2025 ist zulässig, sofern hierbei die beihilferechtlichen Höchstbeträge bzw. Obergrenzen nicht überschritten werden und die Fördervoraussetzungen der geltenden Richtlinie https://energieeffizienz.fnr.de/fileadmin/Projekte/2025/energieeffizienz/dateien/Richtlinie_2025.pdf beachtet werden.

1 Alternative Antriebssysteme für Landmaschinen zur Nach- und Erstausrüstung nach Nr. 2.1 der o. g. Richtlinie

Zu den erneuerbaren Kraftstoffen im Sinne der o.g. Förderrichtlinie zählen:

- Biodiesel nach den Anforderungen der DIN EN 14214
- Rapsölkraftstoff nach den Anforderungen der DIN 51605
- Pflanzenölkraftstoff nach den Anforderungen der DIN 51623
- Biomethan nach den Anforderungen der DIN EN 16723-2
- Ethanolkraftstoff (E85) nach den Anforderungen der DIN EN 15293

Paraffinische Kraftstoffe zählen nicht zu den erneuerbaren Kraftstoffen im Sinne der o.g. Richtlinie, da bei den entsprechenden Maschinen keine Mehrkosten zu erwarten sind.

Auskunft darüber, mit welchem Kraftstoff die Maschine betankt werden darf, geben das „Bordbuch“, die Betriebsanleitung, der Fahrzeugschein oder die Angaben in einem Angebot. In dem der Antragstellung zugrundeliegenden Angebot ist die Kraftstoffart mit Bezug auf die Kraftstoffnorm explizit zu benennen.

a) Elektrifizierung von Landmaschinen

Gefördert werden:

Die Neuanschaffung elektrifizierter Landmaschinen in der Außen- und Innenwirtschaft: Dabei kann es sich sowohl um ein (batterie-)elektrisches Konzept als auch speziell bei autonomen Feldrobotern um ein dieselektrisches¹ Konzept handeln.

- Traktoren
- Hoflader
- Radlader
- Teleskoplader
- Eigenangetriebene Erntemaschinen
- Eigenangetriebene Futtermischwagen
- Eigenangetriebene Geräteträger oder Multifunktionsmaschinen, z. B. für den Gartenbau
- Autonom fahrende Landmaschinen und Feldroboter in der Außenwirtschaft² (z.B. autonome Hackroboter usw.)
- Autonom arbeitende Futterschieber
- Autonom arbeitende Entmistungsschieber
- Automatische Fütterungssysteme für Wiederkäuer-Mischrationen, inklusive Vorratsbehälter und systemintegrierter Befülltechnik, einschließlich Montage und Anschlusskosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge nach Bauart (z.B. PKW, (Leicht-)LKW, Quads, ATVs ...)
- Investitionen in die Erzeugung der erneuerbaren Kraftstoffe und des elektrischen Stroms

Im Rahmen der Antragstellung einzureichen:

- Der Nachweis zur Förderfähigkeit erfolgt bei Antragstellung durch eine Bestätigung der oben genannten Antriebstechnologien im Angebot und über das Produktdatenblatt des Herstellers. Im Rahmen der Antragstellung ist in jedem Fall ein Angebot zum Nachweis der förderfähigen Investitionskosten einzureichen.

¹ Dieselektrisch: Bezeichnung für ein Konzept mit einem Diesel- oder Ottomotor, der über einen Generator Strom für elektrische Antriebe zur Verfügung stellt

² Anmerkung: eine Kumulierung mit dem Bundesprogramm Energieeffizienz ist für diese Technik nicht möglich

b) Anschaffung oder Umrüstung von Landmaschinen zur Nutzung von erneuerbaren Kraftstoffen

Gefördert werden:

Die Neuanschaffung und Umrüstung von Landmaschinen, ausgerüstet mit Verbrennungsmotoren oder mit hybriden Antriebssystemen (Kombination von Verbrennungs- und elektrischem Motor und Batterie), die ausschließlich erneuerbare Kraftstoffe³ nutzen.

- Traktoren
- Hoflader
- Radlader
- Teleskoplader
- eigenangetriebene Erntemaschinen
- eigenangetriebene Futtermischwagen
- eigenangetriebene Geräteträger oder Multifunktionsmaschinen, z. B. für den Gartenbau
- autonom fahrende Landmaschinen und Feldroboter in der Außenwirtschaft⁴ (z.B. autonome Hackroboter usw.)
- autonom arbeitende Futterschieber
- autonom arbeitende Entmistungsschieber
- automatische Fütterungssysteme für Wiederkäuer-Mischrationen, inklusive Vorratsbehälter und systemintegrierter Befülltechnik, einschließlich Montage und Anschlusskosten

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Nicht landwirtschaftliche Fahrzeuge nach Bauart (z.B. PKW, (Leicht-)LKW, Quads, ATVs ...)
- Investitionen in die Herstellung der erforderlichen Energieträger (z.B. Biokraftstoffe)
- Landmaschinen, für die Freigaben (Typgenehmigungen) sowohl für erneuerbare Kraftstoffe als auch für fossile Kraftstoffe vorliegen, und die damit auch ausschließlich mit fossilen Kraftstoffen betrieben werden könnten.

Folgende Voraussetzungen gelten für die oben genannten förderfähigen Technologien:

- Die geförderten Landmaschinen sind ausschließlich mit erneuerbaren Kraftstoffen zu betreiben. Davon ausgenommen sind Zwei- oder Mehr-Kraftstoff-Systeme für die Nutzung von Rapsöl- und Pflanzenölkraftstoff in Kombination mit Diesel- oder paraffinischem Dieselmotorkraftstoff zum ausschließlichen Starten oder Stoppen der Maschinen („Hilfskraftstoff“).

Im Rahmen der Antragstellung einzureichen:

- Der Nachweis zur Förderfähigkeit erfolgt bei Antragstellung durch eine Bestätigung im verbindlichen Angebot über den verwendeten erneuerbaren Kraftstoff oder über das Produktdatenblatt des

³ Ausschließliche Typgenehmigung für den erneuerbaren Kraftstoff erforderlich.

⁴ Anmerkung: eine Kumulierung mit dem Bundesprogramm Energieeffizienz ist für diese Technik nicht möglich

Herstellers. Im Rahmen der Antragstellung ist in jedem Fall ein Angebot zum Nachweis der förderfähigen Investitionskosten einzureichen.

Im Rahmen des Verwendungsnachweises einzureichen:

- Bei Umrüstung: Fachunternehmererklärung: Abgabe einer Fachunternehmererklärung, die bestätigt, dass die Umrüstung fachgerecht durchgeführt wurde. Alternativ kann ein Abnahmeprotokoll einer Prüfinstitution (technischer Dienst) als Nachweis vorgelegt werden.

Die Lieferscheine für die eingesetzten erneuerbaren Kraftstoffe sind für Stichprobenkontrollen vorzuhalten.

2 Lade- und Betankungsinfrastruktur für alternative Antriebe in der Agrarwirtschaft nach Nr. 2.2 der o. g. Richtlinie

Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung durch Nr. 2 des Merkblatts ist die Inanspruchnahme der Förderung einer Landmaschine mit der entsprechenden Antriebstechnologie nach Nr. 1 des Merkblatts.

Gefördert werden:

- Die Errichtung, Erweiterung oder Umrüstung von Lade – und Betankungsinfrastruktur für Landmaschinen, die Strom oder erneuerbare Kraftstoffe¹ nutzen:
 - festinstallierte elektrische Ladesäulen (AC oder DC)
 - fahrzeugspezifische elektrische Ladegeräte
 - Betankungsanlagen für erneuerbare Kraftstoffe, inkl. Lagertanks für erneuerbare Kraftstoffe⁵
 - Lagertanks für erneuerbare Kraftstoffe⁶ zur Erweiterung bestehender Betankungsanlagen
 - unmittelbar mit der Investition zusammenhängende Ausgaben

Fördergegenstände:

- 1. Für Flüssige Kraftstoffe:
 - Betankungsanlagen incl. Tank, Pumpe, Filter, Zapfpistole, Belüftungseinrichtung, Mengenerfassung, ggf. Einrichtungen zur Zugangskontrolle.
 - Bauliche Anlagen in Zusammenhang mit der Betankungsanlage: Bodenbefestigung, Zufahrt, ggf. Einrichtungen zur Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften, z.B. Ölabscheider.

⁵ Anmerkung: eine Kumulierung mit dem Bundesprogramm Energieeffizienz ist für diese Technik nicht möglich

⁶ Anmerkung: eine Kumulierung mit dem Bundesprogramm Energieeffizienz ist für diese Technik nicht möglich

- 2. Für gasförmige Kraftstoffe:
 - Betankungsanlage incl. Druckbehälter, ggf. Verdichter, Einrichtungen zur Zugangskontrolle.
 - Bauliche Anlagen in Zusammenhang mit der Betankungsanlage: Bodenbefestigung, Zufahrt.
- 3. Für elektrischen Strom:
 - Ladesäule für Gleich- und Wechselstrom, Wallbox, Elektroinstallation, incl. Anschluss an das Stromnetz, Strommengenerfassung, ggf. Einrichtungen zur Zugangskontrolle.
 - Bauliche Anlagen in Zusammenhang mit der Betankungsanlage: Bodenbefestigung, Zufahrt.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Tanks als Lager für fossile Kraftstoffe
- Aufbereitungsanlagen zur Erzeugung von Biomethan nach DIN EN 16723-2
- Nachträgliche bauliche Ausführungen, die dazu dienen, bisher nicht erfüllte Anforderungen an Eigenverbrauchsanlagen durchzuführen.

Folgende Voraussetzungen gelten für die oben genannten Technologien:

- Gesetzliche Vorschriften oder Normen z.B. für wassergefährdende Stoffe, Gase, elektrischen Strom, etc. müssen erfüllt werden.
- Gesonderte Anforderungen der jeweiligen Bundesländer oder erweiterte Schutzanforderungen des jeweiligen Standorts (z.B. zu Gewässerschutz) sind einzuhalten.
- Falls behördliche Genehmigungen für die Errichtung, den Betrieb oder den Rückbau bestehender Anlagen erforderlich sind, müssen diese vorliegen.

Folgende Nachweise müssen im Rahmen der Verwendungsnachweisführung erbracht werden:

- Fachunternehmererklärung: Abgabe einer Fachunternehmererklärung, die bestätigt, dass die geförderten Anlagen fachgerecht installiert wurden. Alternativ kann ein Abnahmeprotokoll einer Prüfinstitution (technischer Dienst) als Nachweis vorgelegt werden.